

## **Anhang VI**

zur

Informationsschrift des Luftfahrt - Bundesamtes  
über die Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 der Kommission vom 26. November  
2014, hier: Anhang III (Teil-66) in der jeweils gültige Fassung

**Musterberechtigungen sowie das Recht zur Freigabe nach  
Instandhaltung im nationalen Regelungsbereich gemäß  
§111a der LuftPersV**

## 1. Rechtsgrundlage

In der Verordnung über Luftfahrtpersonal wurde im § 111a LuftPersV der folgende Absatz 5 am 01. März 2013 angefügt:

*„(5) Lizenzen für freigabeberechtigtes Personal, die nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 erteilt wurden, berechtigen auch zur Freigabe von Luftfahrtgerät, das nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union fällt. Die Gruppenberechtigungen nach Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 sind dabei nur für Flugzeuge mit einer höchstzulässigen Startmasse bis 5 700 Kilogramm sowie für einmotorige Drehflügler anzuwenden.“*

Durch diese Festlegung besteht die Möglichkeit, dass für die in einer Lizenz nach Teil-66 eingetragenen Musterberechtigungen auch das Recht zur Freigabe nach Instandhaltung im nationalen Regelungsbereich angewendet werden kann. Für eingetragene Gruppenberechtigungen gilt diese Regelung ebenfalls.

Ebenfalls wurde der Absatz 1 geringfügig angepasst:

*„(1) Das freigabeberechtigte Personal bedarf einer Lizenz zur Ausübung der Prüf- und Zulassungstätigkeit. Die fachlichen Voraussetzungen, die Art und der Umfang für den Erwerb der Lizenzen als freigabeberechtigtes Personal richten sich nach Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003. Das Luftfahrt-Bundesamt stellt auf Antrag eine Erweiterung des Berechtigungsumfangs um Luftfahrzeuge nach § 1 Absatz 1 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung aus, sofern die Voraussetzungen für die Erteilung der Berechtigung nach § 110 erbracht wurden.“*

Basierend auf diesem Absatz werden Erteilungen von Einzelmuster im nationalen Regelungsbereich gleich gehandhabt, als wären es EASA-Muster.

Die national zugelassenen Luftfahrzeuge ergeben sich aus dem "Blauen Buch" (Zusammenstellung der in Deutschland vom LBA als Muster zugelassenen Luftfahrtgeräte).

## 2. Einzelmusterberechtigungen

Für nationale Einzelmusterberechtigungen gelten die Vorgaben aus der EU Verordnung 1321/2014, Anlage III (Teil-66), 66.A.45 und dem zugehörigen AMC/GM.

Für Muster welche nach der EU Verordnung 1321/2014, Anlage III (Teil-66), 66.A.5 in die Gruppe 1 einzuordnen wahren, sofern sie in den Regelungsbereich der EU Verordnung fallen würden ist der zufrieden stellende Abschluss der entsprechenden luftfahrzeugmusterbezogenen Ausbildung für Luftfahrzeuge der Kategorie B1, B2 oder C gefordert.

Für Muster welche nach der EU Verordnung 1321/2014, Anlage III (Teil-66), 66.A.5 in die Gruppen 2 und 3 einzuordnen wahren, sofern sie in den Regelungsbereich der EU Verordnung fallen würden ist neben dem zufrieden stellende Abschluss der entsprechenden luftfahrzeugmusterbezogenen Ausbildung für Luftfahrzeuge der Kategorie B1, B2 oder C gefordert. Alternativ kann der Eintrag über praktische Erfahrungen an dem Muster und eine entsprechende Luftfahrzeugmusterprüfung erworben werden.

Nationale Muster sind im Regelfall im Nationalen Anhang zum EASA Formblatt 26 (Teil-66 Lizenz) zu führen.

Muster welche sowohl im nationalen, wie auch Europäischen Rechtsraum existieren sind als normales Teil-66 Muster zu erwerben und werden im EASA Formblatt 26 (Teil-66 Lizenz) aufgeführt.

### 3. Gruppenberechtigungen

Als Folge der Bestimmungen aus LuftPersV §111a Punkt 5 ergibt sich, dass die folgenden Luftfahrzeuge mit EASA-Gruppenberechtigungen eingeschlossen sind.

Gruppenberechtigung	Nationale Rechte
vollständige Untergruppe 2a	Einmotorige Turboprop-Flugzeuge unter 5700 kg <sup>1</sup>
vollständige Untergruppe 2b	Einmotorige Helikopter mit Turbintriebwerk <sup>2</sup>
vollständige Untergruppe 2c	Einmotorige Helikopter mit Kolbentriebwerk <sup>3</sup>
vollständige Gruppe 3	Flugzeuge mit Kolbentriebwerk unter 5700 kg <sup>4</sup>
nicht druckbelüftete Flugzeuge mit Kolbentriebwerk mit einer Höchststartmasse bis 2 000 kg	Flugzeuge mit Kolbentriebwerk unter 2000 kg <sup>5</sup>

Allfällige Beschränkungen aus den Teil-66 Lizenzen finden dabei weiterhin Anwendung.

Der Erwerb einer auf die nationalen Muster beschränkten Gruppenberechtigung ist nicht vorgesehen.

<sup>1</sup> Ausgenommen Flugzeuge welche nach 66.A.5 in die Gruppe 1 einzuordnen wären, sofern sie in den Regelungsbereich der EU Verordnung 1321/2014 fallen würde.

<sup>2</sup> Ausgenommen Hubschrauber welche nach 66.A.5 in die Gruppe 1 einzuordnen wären, sofern sie in den Regelungsbereich der EU Verordnung 1321/2014 fallen würde.

<sup>3</sup> Ausgenommen Hubschrauber welche nach 66.A.5 in die Gruppe 1 einzuordnen wären, sofern sie in den Regelungsbereich der EU Verordnung 1321/2014 fallen würde.

<sup>4</sup> Ausgenommen Flugzeuge welche nach 66.A.5 in die Gruppe 1 einzuordnen wären, sofern sie in den Regelungsbereich der EU Verordnung 1321/2014 fallen würde.

<sup>5</sup> Ausgenommen Flugzeuge welche nach 66.A.5 in die Gruppe 1 einzuordnen wären, sofern sie in den Regelungsbereich der EU Verordnung 1321/2014 fallen würde.